

**Ausführungsbestimmungen zur
Abfallverordnung**

vom dd. Juli 2019

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz	
2019	dd.07.2019	Neuerlass	Gemeinderat	

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der Entsorgung.....	4
Entsorgungskalender.....	4
Weisungsbefugnis	4
2. Sammeltouren.....	4
Grundsatz.....	4
Ausfall der Abfuhr	4
Ausschluss von der Abfuhr.....	4
Bereitstellung.....	4
Abfuhr durch die Gemeinde.....	5
Trennung der Abfälle	5
Hauskehricht.....	5
Sperrgut.....	5
Gebinde für die Grüntour	5
Unterhalt der Gebinde.....	5
Standplätze für Mehrfamilienhäuser und Überbauungen.....	6
Betriebsabfälle.....	6
3. Sammelstellen	6
Grundsatz.....	6
Ordnung	6
4. Häckselervice	6
Häckseltour.....	6
5. Sammlung von Sonderabfällen	6
Grundsatz.....	6
Deklaration	6
6. Gebühren.....	7
Grundsatz.....	7
Gebührensack und Sperrgutmarke.....	7
Pauschale Grundgebühr	7
Gebührenhöhe.....	7
7. Inkraftsetzung.....	7
Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung vom dd. Juni 2019
folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Organisation der Entsorgung

Art. 1

Entsorgungskalender

¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender. Dieser gibt im Detail Auskunft über die Sammeltouren, die Sammelstellen sowie weitere spezielle Dienstleistungen des Abfallbetriebes und erläutert im Detail die Bereitstellung der Abfälle sowie die Verwendung der Sperrgutmarken.

² Die im Entsorgungskalender aufgeführten Informationen sind auch im Internet zugänglich.

Art. 2

Weisungsbefugnis

Die Anweisungen des Personals der Entsorgungsbetriebe sind zu befolgen.

2. Sammeltouren

Art. 3

Grundsatz

¹ Die Sammeltouren werden auf dem Gemeindegebiet durchgeführt.

² Hauskehricht und Sperrgut werden wöchentlich eingesammelt. Kompostier- und vergärbare Abfälle werden gemäss an den im Entsorgungskalender publizierten Daten eingesammelt.

Art. 4

Ausfall der Abfuhr

Abfahren, die wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt. Ausnahmefälle werden auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 5

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- oder explosionsgefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. nicht brennbare Abfälle wie Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist Steine;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle, sowie weitere seuchenhygienisch gefährliche Materialien
- e. Altpneus

² Abfälle nach Absatz 1 lit. b. – e. sind vom Inhaber oder von der Inhaberin vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 6

Bereitstellung

¹ Für das Abfallgut sind vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin Übergasbestellen zu schaffen, die für die Sammeltouren gut zugänglich sind und den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

² Sofern dies auf Privatgrund nicht möglich oder zweckmässig ist, kann die Gemeinde Abfallsammelpunkte auf öffentlichem Grund bezeichnen, errichten und ausrüsten. Dabei kann eine angemessene Kostenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen verlangt werden.

³ Abfallgut von Grundstücken, die an Wegen, Sackgassen ohne Kehrplatz und kurzen Querstrassen liegen, die von Sammelfahrzeugen nicht befahren werden, muss an der Sammelroute bereitgestellt werden. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei Baustellen.

⁴ Am Abfuhrtag müssen die Abfälle spätestens um 07.00 Uhr bereitgestellt sein. Für später bereitgestellte Abfälle besteht die Gewähr der Abfuhr innert der gleichen Woche nicht mehr. Das Bereitstellen von Abfällen am Vorabend ist nicht statthaft.

⁵ Die leeren Gebinde müssen noch am Abfuhrtag zurückgenommen werden. Für den Verlust von Gegenständen, die irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert worden sind, haftet die Gemeinde nicht.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfall wird nicht abgeführt und muss gleichentags vom Inhaber zurückgenommen werden.

Art. 7

*Abfuhr
durch die
Gemeinde*

Dritten ist das eigenmächtige Behändigen des bereitgestellten Abfuhrgutes untersagt.

Art. 8

*Trennung
der Abfälle*

¹ Abfälle sind in den Haushalten und Betrieben zu sortieren und den entsprechenden Abfuhr mitzugeben bzw. bei den Sammelstellen in den dafür bezeichneten Behältern zu deponieren.

² Abfälle werden nicht abgeführt, wenn sie nicht bei der entsprechenden Sammeltour bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

Art. 9

*Hauskeh-
richt*

¹ Der Hauskehricht ist in zugebundenen Gebührensäcken von 17 bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen.

² Die Säcke sind an den geeigneten Übergabestellen zu deponieren oder in Container zu legen.

³ Im Normalfall sind Norm-Container mit einem Fassungsvermögen von bis zu 770 Liter zu verwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Unterflurcontainer zulassen oder anordnen.

Art. 10

Sperrgut

¹ Brennbare, sperrige Haushaltabfälle sind mit den erforderlichen Sperrgutmarken zu versehen und gemäss Beschrieb im Entsorgungskalender bereitzustellen.

² Das Höchstgewicht pro Stück beträgt 40 Kg, das zulässige Höchstmass 150 x 60 x 40 cm.

Art. 11

*Gebinde
für die
Grüntour*

¹ Folgende Gebinde sind für die Grüntour zugelassen:

- a. Normierte Biotonnen mit einem Inhalt von 120 Liter bis 360 Liter,
- b. normierte Container mit einem Inhalt von 660 Liter bis 1100 Liter sowie
- c. zusammengebundene Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 150 cm und einem Höchstgewicht von 25 Kg.

Art. 12

*Unterhalt
der Ge-
binde*

¹ Bereitstellende, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die Container in sauberem und betriebstauglichem Zustand zu halten.

² Der Entsorgungsdienst behält sich vor, starkverschmutzte oder betriebsuntaugliche Gebinde nicht zu leeren.

³ Der Entsorgungsdienst haftet nicht für Schäden, die von Containern infolge mangelhafter Betriebstauglichkeit verursacht sind.

Art. 13

*Stand-
plätze für
Mehrfami-
lienhäuser
und Über-
bauungen*

¹ Für Mehrfamilienhäuser oder Überbauungen kann die Verwendung von Roll- oder Unterflurcontainern vorgeschrieben werden. Diese sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu beschaffen.

² Rollcontainer sind mit Strassenname und Hausnummer zu bezeichnen. Sie dürfen nur in bewilligten Ausnahmefällen auf öffentlichem Grund stehen.

Art. 14

*Be-
triebsab-
fälle*

¹ Soweit die Betriebsabfälle vom Entsorgungsdienst abgeführt werden, sind sie in Roll-, Unterflurcontainern oder Mulden bereitzustellen. Die Gebinde sind nach den Anweisungen des Entsorgungsdienstes zu kennzeichnen. Eine Mengenbegrenzung bleibt vorbehalten. Die Container dürfen nicht überfüllt werden.

3. Sammelstellen

Art. 15

Grundsatz

¹ Es bestehen gemeindeeigene Sammelstellen mit den jeweils im Entsorgungskalender bezeichneten Fraktionen.

² Für Sammelstellen, die von privaten Institutionen oder Firmen betrieben werden, gelten die folgenden Bestimmungen in analoger Weise.

³ Die Gemeinde betreut die Sammelstelle für Tierkadaver und tierische Nebenprodukte gemäss Beschreibung im Entsorgungskalender.

Art. 16

Ordnung

¹ Es ist untersagt, andere als die zugelassenen Materialien zu deponieren. Die angeschlagenen Betriebszeiten und Benützungsvorschriften sind einzuhalten.

² Die Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Sammelstellen weitergehende Massnahmen ergreifen, wie Zugangsbeschränkungen und den Einsatz von Sicherheitspersonal.

4. Häckselservice

Art. 17

*Häcksel-
tour*

¹ Die Gemeinde führt jährlich mehrmals eine Häckseltour durch. Die Daten werden jeweils im Entsorgungskalender und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

² Das Häckselgut ist gut sichtbar am Strassenrand zu deponieren.

5. Sammlung von Sonderabfällen

Art. 18

Grundsatz

¹ Mengen über 20 Kilogramm sind der kantonalen Sonderabfallsammelstelle Hagenholz, Zürich, oder der privaten Sonderabfall-Entsorgungsfirma bei der Deponie Riet, Winterthur, abzuliefern.

² Kleinmengen (bis 20 Kilogramm) von Sonderabfällen sind dem Verkaufs- oder Fachgeschäft zurückzugeben.

Art. 19

*Deklara-
tion*

Bei der Anlieferung von Sonderabfällen sind die Angaben über Produkt und Inhaltstoffe soweit möglich anzugeben.

6. Gebühren

Art. 20

- Grundsatz* ¹ Für den Hauskehricht wird eine volumenabhängige Gebühr, für das Sperrgut eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Abgabepflichtig sind die Inhaber der Abfälle (Art. 5 Abfallverordnung)
- ² Zur Finanzierung weiterer Abfallentsorgungsaufgaben (wie Separatsammlungen usw.) wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Abgabepflichtig sind die Nutzer der Wohn- bzw. Betriebseinheit (Art. 5 Abfallverordnung).
- ³ Bei Gewerbebetrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Art. 21

- Gebührensack und Sperrgutmarke* ¹ Hauskehricht, der nicht vorschriftsgemäss in Gebührensäcken bereitgestellt und Sperrgut, das nicht mit der nötigen Anzahl Sperrgutmarken versehen ist, werden vom Entsorgungsdienst stehen gelassen. Nimmt der Inhaber oder die Inhaberin den Abfall nicht zurück, wird der Abfall innert 5 Arbeitstagen separat eingesammelt. Der Inhaber oder die Inhaberin wird ausfindig gemacht, und die Gebühr gemäss Art. 20 Abs. 1 wird zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr direkt verrechnet.
- ² Für die Befestigung der Sperrgutmarken ist der Inhaber oder die Inhaberin des bereitgestellten Sperrgutes verantwortlich.
- ³ Gebührensäcke und Sperrgutmarken können bei den von der Gemeinde Pfungen bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ⁴ Käufer und Käuferinnen von Gebührensäcke und Sperrgutmarken haben kein Anrecht auf Ersatz bei Verlust oder Beschädigung.

Art. 22

- Pauschale Grundgebühr* ¹ Die pauschale Grundgebühr wird durch die Gemeinde Pfungen in Rechnung gestellt.
- ² Zwischenrechnungen erfolgen nur bei einem Kundenwechsel.
- ³ Bei leerstehenden Mieträumen hat der Hauseigentümer für die pauschale Grundgebühr aufzukommen.
- ⁴ Nicht mehr bewohnbare, abbruchreife Liegenschaften werden auf schriftlichen Antrag von der pauschalen Grundgebühr befreit, sofern Strom-, Gas- und Wasserleitung offiziell unterbrochen sind.

Art. 23

- Gebührenhöhe* Der Gemeinderat setzt die Höhe der Grundgebühr, des Gewerbekehrichts, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen fest. Die Gebührenhöhe der Gebührensäcke sowie der Sperrgutmarken richten sich nach den Vorgaben des Sackgebührenverbundes.

7. Inkraftsetzung

Art. 24

- Inkrafttreten* Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den xx. September 2019 in Kraft.

Pfungen, xx.xx.2019
Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann
Gemeindepräsident

sig. Stephan Brügel
Gemeindeschreiber